

15. 1. Welchen Einfluß hat das civilrechtliche Verhältniß der Beteiligten zu dem Wohnraume für den Thatbestand des Hausfriedensbruches?

2. Ist das Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit des Eindringens oder Verweilens erforderlich und vom Gerichte erster Instanz festzustellen?

3. Versteht der §. 123 Abs. 2 St.G.B.'s unter Waffen nur solche im technischen Sinne oder auch andere gefährliche Werkzeuge?
Genügt schon das Beisichtragen?

St.G.B. §. 123.

III. Straifenat. Ur. v. 18. Januar 1883 g. D. Rep. 3233/82.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil beruht auf folgender Feststellung:

Der Angeklagte ist Altermieter einiger Räume in dem Hause, welches der Schuhmachermeister K. J. K. vom Grafen G. gemietet hat. Zu demselben gehört eine sogenannte Soldatenkammer, welche für den Fall der Einquartierung zur Aufnahme von Soldaten bestimmt ist. Vergünstigungsweise ist diese Kammer dem Angeklagten zur Benutzung als Schlaflokal seines Lehrlinges von dem K. für so lange eingeräumt, bis Einquartierung komme. Als am 9. Mai 1882 Einquartierung gekommen war, forderte K. den Angeklagten auf, das Bett zu entfernen und schaffte, da dieser es nicht that, das Bett auf den Boden. Die Soldaten, welche ursprünglich von K. die Entfernung des Bettes gefordert hatten, haben dann, ohne daß K. es wußte, dem Lehrling gestattet, in der Kammer zu bleiben.

Der Angeklagte hat nun das Bett wieder in der Soldatenkammer aufschlagen wollen und hatte gerade eine Latte des Bettes in der Hand, als K. in die Kammer trat, ihm das Aufschlagen des Bettes untersagte und ihn aufforderte, die Kammer zu verlassen. Der Angeklagte ging mit der Latte in der Hand auf den K. los, schwang sie in der Luft und drohte, er wolle ihm damit den Schädel einschlagen. Es gelang dem K., dem Angeklagten die Latte zu entreißen. Der Angeklagte aber leistete mehrfacher Aufforderung, die Kammer zu verlassen, keine Folge; erst auf Zureden der Ehefrau K. ging er schließlich fort.

Nach der Ausführung des ersten Richters hatte der Angeklagte, als die Einquartierung kam, und K. ihn zur Räumung aufforderte, kein Recht mehr zur Benutzung der Kammer, ohne daß K. vorher auf Räumung der Wohnung Klage zu erheben gehalten war. Der Angeklagte hätte sich mithin — da er zum Verweilen in der Kammer nicht befugt gewesen — auf Aufforderung des K. entfernen müssen. Er hat das nicht gethan, also widerrechtlich dort verweilt, und zwar versehen mit einer Latte, die als Waffe im Sinne des Gesetzes anzusehen sei.

1. Die Beschwerde des Angeklagten stützt sich darauf, daß dem Angeklagten infolge der Vergönung die Befugnis zugestanden, in der Soldatenkammer zu verweilen, sowie daß derselbe den Gewahrsam bezw. Mitgewahrsam der Kammer gehabt habe, weshalb der R. den Angeklagten nicht vermittelt der Selbsthilfe, sondern nur auf gerichtlichem Wege aus der Stube habe entfernen können.

Dieser Angriff ist verfehlt. Die Aufforderung des Berechtigten an die ohne Befugnis in der Wohnung verweilende Person, sich zu entfernen, ist kein Akt unerlaubter Selbsthilfe, sondern die im §. 123 St.G.B.'s geschützte Ausübung des Hausrechtes.

Wie sich aus den Bestimmungen des preuß. A.L.R.'s I. 7. §. 147, 21. §§. 232. 233 (vgl. I. 12 D. de precario 43, 26) ergibt, ist vom ersten Richter ohne Rechtsirrtum angenommen, daß infolge der von ihm thatsächlich festgestellten bedingten Vergönung das Recht des Angeklagten zur Benutzung der Soldatenkammer mit dem Momente erloschen war, als ihn der R. nach Eintreffen der Einquartierung zur Räumung der Kammer aufgefordert hatte. Daraus folgt, daß das Verweilen des Angeklagten objektiv ein unbefugtes war, als er trotz mehrfacher Aufforderung des R., die Kammer zu verlassen, darin blieb.

2. Daß der Angeklagte sich der Unbefugtheit seines aufforderungswidrigen Verweilens bewußt war, hat der erste Richter nicht ausdrücklich festgestellt. Allein die Revisionschrift hat deshalb Beschwerde aus §. 266 St.P.O. nicht erhoben, und dieser Mangel kann durch den heutigen hierauf gerichteten mündlichen Vortrag des Verteidigers nicht ersetzt werden, weil es sich um einen neuen prozessualen Angriff handelt, der sich als verspätet darstellt. Doch mag hierüber bemerkt werden: Weder aus dem Sitzungsprotokoll noch aus den Urteilsgründen ist zu entnehmen, daß das rechtswidrige Bewußtsein vom Angeklagten oder seinem Verteidiger ausdrücklich bestritten war; daher lag dem vorigen Gerichte nicht die Pflicht ob, diesen Dolus des Angeklagten ausdrücklich festzustellen, indem der §. 123 St.G.B.'s den Dolus nicht als Thatbestandsmerkmal erwähnt. Dem Gesetze hat der erste Richter dadurch Genüge geleistet, daß von ihm die Rechtswidrigkeit des aufforderungswidrigen Verweilens festgestellt worden ist. Daher konnte die allein erhobene materielle Beschwerde der Revision in diesem Punkte Eingang nicht verschaffen.

3. Dagegen war infolge der materiellen Beschwerde eine andere

Frage zu prüfen. Vom ersten Richter ist nämlich die Qualifikation des §. 123 Abs. 2 St.G.B.'s insofern angenommen, als er die Latte, welche vom Angeklagten gegen A. drohend geschwungen worden, für eine Waffe im Sinne des Gesetzes erklärt hat.

In der neueren Doktrin¹ ist vielfach die Ansicht aufgestellt worden, daß in §. 123 Abs. 2, wie in anderen Stellen des Strafgesetzbuches, wo von Waffen ohne nähere Bezeichnung die Rede ist (§. 243 Nr. 5: Diebstahl mit Waffen, §. 250 Nr. 1: Raub mit Waffen, und §. 362 Abs. 2: Betteln mit Waffen) unter „Waffen“ nur solche im technischen Sinne dieses Wortes verstanden werden dürfen. Diese Meinung läßt sich nicht für richtig erachten.

Der Sprachgebrauch des Strafgesetzbuches ist kein so fest bestimmt, daß mit demselben Worte auch jedesmal derselbe Begriff verbunden werden muß. Wenn wegen der eigentümlichen Natur des Zweikampfes der §. 201 auf Waffen im technischen Sinne zu beschränken ist, so folgt daraus kein zwingender Grund, das gleiche für ganz andere Delikte anzunehmen. Deshalb kann auch ein Argument nicht aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Delikte politischer oder polizeilicher Natur — in §. 84 „in den Waffen einüben“, in §. 88 „die Waffen . . . trägt“, in §. 90 „Vorräte von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen“ und in §. 367 Nr. 9 über Feilhalten und Tragen verborgener Waffen — entnommen werden.

Dagegen bietet §. 117 St.G.B.'s ein Beispiel, daß andere gefährliche Werkzeuge den Waffen gleichgestellt sind.

Eine gleiche Auffassung enthält für den bewaffneten Diebstahl der Art. 159 C.C.C. „mit Waffen, damit er jemand verletzen möchte“; und für das im Jahre 1870 publizierte Strafgesetzbuch ist erheblich, daß die damalige Doktrin und die partikularrechtliche Gesetzgebung (z. B. württemb. St.G.B. Art. 136, Braunschweig, §. 80: Waffen sind Werkzeuge, deren gewöhnliche Wirkung bei gewaltthätigem Gebrauch eine lebensgefährliche ist) ganz überwiegend für Delikte der hier fraglichen Art nicht Waffen im technischen Sinne gefordert haben.

Nach den Motiven zum Entwurfe des St.G.B.'s §. 88 ist in

¹ Vgl. Liszt, St.G.B. S. 262. 268. 330; Rubo, St.G.B. Nr. 11 zu §. 123, Nr. 3 zu §. 223 a, Nr. 35 zu §. 243; Merkel in Holtendorff's Handb. Bd. 3 S. 681; Kries im Gerichtssaal Bd. 25 S. 47.

§. 123 Abs. 2 „seiner Gefährlichkeit wegen der Fall, wenn die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person verübt wird, mit erhöhter Strafe bedroht“.

Die Gefährlichkeit, welche den Grund der erhöhten Strafbarkeit bildet, liegt nicht bloß dann vor, wenn der Thäter mit Waffen im technischen Sinne versehen ist, sondern auch dann, wenn er andere gefährliche Werkzeuge bei sich führt. Das gleiche Argument läßt sich auch für Diebstahl, Raub und Betteln mit Waffen verwerten, da auch bei diesen Delikten der Grund des Gesetzes in der erhöhten Gefährlichkeit des Thäters und der That besteht.

Es ist anzuerkennen, daß die mehrere Jahre nach dem Strafgesetzbuch erlassene Novelle vom 26. Februar 1876 keine direkte Anwendung zur Interpretation der davon nicht betroffenen Bestimmungen des St.G.B.'s finden darf; doch ist es immerhin bemerkenswert, daß in diesem Gesetze im neuen §. 223a a. a. O. und in dem Zusage zu §. 367 Nr. 10 a. a. O. durch die Worte „einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges“ der Begriff von Waffen dahin erläutert ist, daß darunter auch Messer und andere gefährliche Werkzeuge zu verstehen sind. Das neue Gesetz hat also für seine Fälle derjenigen Anschauung Ausdruck verliehen, welche bei Enactation des St.G.B.'s die herrschende war.

Aus allen diesen Gründen erscheint es als gerechtfertigt, das Wort „Waffen“ in §. 123 Abs. 2 a. a. O. nicht im technischen Sinne, sondern in der weiteren Bedeutung zu nehmen, wie sie der Sprachgebrauch des Lebens kennt, und darunter auch andere gefährliche Werkzeuge zu verstehen.

Das bloße thatsächliche Beisichtragen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges genügt allerdings nicht zur Erfüllung des Thatbestandes des §. 123 Abs. 2 a. a. O., sondern der Thäter muß sich mindestens dieses Umstandes bewußt sein. Eine nähere Erörterung dieses Momentes ist jedoch im vorliegenden Falle nicht geboten, da der Angeklagte von seinem Werkzeuge unter Beifügung schwerer Drohworte insofern Gebrauch gemacht, als er die Latte gegen den R. geschwungen hat.

Die Charakterisierung dieser Latte als eines gefährlichen Werkzeuges beruht auf thatsächlicher Würdigung und kann mit Rücksicht auf die Umstände des Falles nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden.

Hiernach sind alle objektiven und subjektiven Merkmale zur Anwendung des §. 123 Abs. 2 St.G.B.'s gegeben.